

Anlage FBeitrV 2000

Frequenznutzungsbeitragsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2000, 1706 - 1708)

1 2 3 4 5

Nr. Funkdienst/Funkanwendung Nutzergruppen Bezugseinheit Jahresbeitrag je Bezugseinheit
nach § 3 (in DM)

2000 2001

1 Öffentlicher Mobilfunk

1.1 C-, D-, E-Netze Gesamtnetz 511.245 393.392

1.2 Bündelfunk Kanal 548 526

1.3 Funkruf Kanal 60.221 68.751

1.4 TSTS Kanal 7.006 -*)

1.5 Datenfunk Kanal 8.859 4.168

2 Rundfunkdienst

2.1 Ton-Rundfunk

2.1.1 LW zugeteilte Frequenz 1.538 1.384

2.1.2 MW zugeteilte Frequenz 935 1.038

2.1.3 KW zugeteilte Frequenz Theoretische Versorgungsfläche ++) je zugeteilte Frequenz 187
540

2.1.4 UKW je angefangene 100 qkm 24 23

2.2 Fernseh-Rundfunk je angefangene 100 qkm 408 365

3 Feste Funkdienste/Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst

3.1 koordinierungspflichtige feste Funkanlagen einschließlich Normalfrequenz- und
Zeitzeichenfunk Sendefunkanlage 169 144

3.2 nicht koordinierungspflichtige feste Funkanlagen Sendefunkanlage 14 3

4 Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL)

4.1 Betriebsfunk auf Gemeinschaftsfrequenzen, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk,
nichtöffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für
Hilfsw Zwecke, Fernwirk-Funkanlagen Sendefunkanlage 23 22

4.2 Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als "Gemeinschaftsfrequenzen"
bestimmt sind, einschließlich Betriebsfunk in Bündelfunktechnik Kanal 2.040 2.375

4.3 CB-Funk Zuteilungsinhaber 35 27

4.4 Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender) Netz mit ... Rufempfängern
bis zu 2 15 11

bis zu 5 30 22

bis zu 10 61 44

bis zu 50 121 88

bis zu 150 242 177

bis zu 400 484 354

bis zu 1.000 969 708

mehr als 1.000 1.453 1.062

4.5 Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssendern), Grundstücksüberschreitender
Personenruf Netz mit ... Rufempfängern

bis zu 2 25 15

bis zu 5 50 30

bis zu 10 100 59

bis zu 50 200 120

bis zu 150 400 239

bis zu 400 800 477

bis zu 1.000 1.200 716

mehr als 1.000 1.600 955

4.6 Fernsehfunkanlagen des nömL, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur
vorübergehenden Einrichtung von Fernsehleitungen, Funkanlagen für Ton- und Meldeleitungen
Sendefunkanlage 107 53

4.7 Durchsage-Funkanlagen (Führungs-Funkanlage, drahtlose Mikrofonanlage) Sendefunkanlage
14 13

5 Flugfunkdienst

5.1 stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen Funkstelle 460 489

5.2 übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen Funkstelle 58 58

6 Amateurfunkdienst Amateurfunk je Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst 14 12

7 Seefunkdienst/Binnenschiffahrtfunk Seefunk/Binnenschiffahrtfunk Funkstelle 24 19

8 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst Ortungsfunk Nichtnavigatorischer Sendefunkanlage

34 17

9 Sonstige Funkanwendungen

9.1 Demonstrations-Funkanlagen Sendefunkanlage 26 6

9.2 Versuchs-Funkanlagen Zuteilung 338 231

WLL/DECT -- --

DAB -- --

UMTS -- --

*)Am Jahresende 1999 kein Bestand, daher kein Betrag.

++)Theoretische Versorgungsfläche: Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Frequenznutzungsbeitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITUR P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992). Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10 Grad-Schritt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \pi R(\text{hoch})^2 \text{-----} 36$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die Theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in $\text{km}(\text{hoch})^2$. Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITUR P.370 für 50% Zeit- und 50% Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauhigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind. Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die Theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

Zitiervorschlag: Anlage FBeitrV 2000

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FBeitrV%202000/anlage>